

Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

2. Die Geschäftsordnung des Stadtrats wird wie folgt geändert:

a) § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse der zweiten Bürgermeisterin bzw. dem zweiten Bürgermeister und der dritten Bürgermeisterin bzw. dem dritten Bürgermeister, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Dienstkräften übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO)“

b) § 47a Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß Art. 47a Abs. 4 Satz 5 und 6 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.“

c) § 77 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die anwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;“

d) § 77 Abs. 7 wird gestrichen.

e) § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse Einsicht nehmen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).“

f) In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürgermeistern bzw.“ nach dem Wort „beiden“ eingefügt.

g) In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürgermeister bzw.“ nach dem Wort „beide“ eingefügt.

3. Livestream und Mediathek werden in der bisherigen Handhabung auf der Basis von Art. 52 Abs. 4 GO (n.F.) fortgeführt.

4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00747 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 vom 05.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

5. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 3 beschlossen.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.